

# Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Förderung der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit in Baden-Württemberg

Die Aufgabe ambulanter Kinder- und Jugendhospizarbeit ist die Begleitung von Familien mit lebensverkürzt erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Ehrenamtliche. Auf Wunsch der Familie kann die Begleitung bereits ab Diagnosestellung beginnen. Die Begleitung einer Familie mit einem sterbenden Elternteil kann ebenso von einem Kinder- und Jugendhospizdienst erfolgen. Diese Begleitung ist jedoch im Hinblick auf die Förderung der Begleitungen von Erwachsenen zuzuordnen. Die verantwortlichen Fachkräfte unterstützen die Ehrenamtlichen durch Schulung, Anleitung und Begleitung und erbringen darüber hinaus palliativ-pflegerische Beratung.

Die Förderung durch die Krankenkassen nach § 39a SGB V berücksichtigt die Personal- und Sachkosten eines ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes (Kosten für die verantwortlichen Fachkräfte, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen, Kosten für Sachmittel). Bei der Berechnung der Förderung werden die Anzahl der qualifizierten Ehrenamtlichen und die Anzahl der Sterbebegleitungen in der Häuslichkeit, in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.

Die Sterbebegleitungen von privat Versicherten werden über die Privaten Krankenkassen (PKV-Verband) und über Beihilfestellen in die Förderung miteinbezogen.

**Fragen und Antworten zur Förderung und zu Fördervoraussetzungen**

1. Wann müssen die Unterlagen für die Förderung abgegeben werden?
2. Was bedeutet ständig fachliche Verantwortung?
3. Was sind Personalkosten?
4. Was sind prospektive Personalkosten?
5. Wofür kann die Fortbildungspauschale für Ehrenamtliche verwendet werden?
6. Welche Belege und Nachweise müssen beim Hospizdienst vorliegen?
7. Welche Anlagen müssen dem ServicePoint/der Geschäftsstelle des Landesausschusses Ambulante Hospizförderung bei Antragstellung auf Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen geschickt werden?
8. Wie errechnet sich der Förderhöchstbetrag an Personal- und Sachkosten?
9. Wie viele qualifizierte Ehrenamtliche müssen Kinder- und Jugendhospizdienste bereithalten?
10. Können auch kleinere Kinderhospizdienste (weniger als 15 ehrenamtliche Personen) Förderung erhalten?
11. Was passiert, wenn die Gruppe sich auf unter 15 ehrenamtliche Personen verkleinert?
12. Wird ein Kinderhospizdienst auch dann gefördert, wenn die Fachkraft ehrenamtlich arbeiten will?
13. Darf der Erstbesuch durch die verantwortliche Fachkraft in die Berechnung einbezogen werden?
14. Ab wann darf eine Sterbebegleitung gezählt werden?
15. Wann ist eine Sterbebegleitung abgeschlossen?
16. Wann zählt eine nicht abgeschlossene Begleitung?
17. Inwieweit gehört Trauerbegleitung zur Sterbebegleitung?
18. Sind Einsätze auch in Krankenhäusern anrechenbar?
19. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Beihilfestellen?
20. Schickt die Beihilfestelle einen Bescheid an den Kinderhospizdienst?
21. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Privaten Krankenkassen?
22. Spielt die Anzahl der privat Begleiteten eine Rolle bei der Festsetzung der GKV- bzw. PKV-Fördersumme?
23. Werden bei der PKV noch andere Kosten als ggü GKV berücksichtigt?
24. Muss bei jeder privaten Kasse ein Antrag gestellt werden?
25. Müssen versichertenbezogene Nachweise analog zum Antrag an den GKV eingereicht werden?
26. Worauf ist bei Kooperationsvereinbarungen zwischen ambulanten Hospizdiensten und Krankenhäusern bzw. stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten zu achten?

**Fragen und Antworten zur Organisation der Kinderhospizdienste**

27. Kann eine verantwortliche Fachkraft für mehrere ambulante Hospizdienste tätig sein?
28. Wer muss fest angestellt sein?
29. Was bedeutet „Festanstellung“?
30. Muss der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst selber die verantwortliche Fachkraft anstellen?
31. Was ist unter Delegation und Abordnung zu verstehen?
32. „Wir wollen ehrenamtlich bleiben und nicht die Rolle eines Arbeitgebers übernehmen.“
33. Kann palliativ-pflegerische Beratung woanders „eingekauft“ werden?
34. Was bedeutet „Sicherstellung der Erreichbarkeit“ nach § 2 Abs. (3) der Rahmenvereinbarung?
35. Was passiert, wenn die fachlich verantwortliche Person den Kinderhospizdienst verlässt? Gibt es Übergangsregelungen für die Gruppe, bis eine neue verantwortliche Fachkraft nachgeschult werden konnte?
36. Welche Dokumentation ist für die Familie zu führen?
37. Warum muss eine Einwilligung zur Speicherung und Weitergabe der Daten unterschrieben werden?

**Fragen und Antworten zur Fort- und Weiterbildung der Kinderhospizdienste**

38. Welche Fort- und Weiterbildungen müssen von der verantwortlichen Fachkraft absolviert werden?
39. Welche Berufe werden bei den verantwortlichen Fachkräften anerkannt?
40. Nachweis der einsatzbereiten ehrenamtlichen Begleiter(innen).

**Fragen und Antworten zur Förderung und zu Fördervoraussetzungen**

<b>1. Wann müssen die Unterlagen für die Förderung abgegeben werden?</b>	<p>Die notwendigen Unterlagen nebst Anlagen müssen vollständig und termingerecht zur Bearbeitung eingereicht werden. Die Anträge werden im Januar von den ServicePoints verschickt. Der genaue Abgabetermin bei den ServicePoints wird von diesen bekannt gegeben.</p>
<b>2. Was bedeutet ständig fachliche Verantwortung?</b>	<p>In § 1 Abs. 4 der neuen Rahmenvereinbarung ist festgelegt, dass Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste u. a. unter ständiger fachlicher Verantwortung mindestens <u>einer</u> entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen müssen. Damit ist ein Arbeitsvertrag durchgängig ab 01.01. des Jahres gemeint.</p>
<b>3. Was sind Personalkosten?</b>	<p><b>Nach § 5 der Rahmenvereinbarung können Personalkosten im Einzelnen sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Lohn, Gehalt oder Honorar für verantwortliche Fachkräfte</b> einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Aus- und Fortbildungskosten.  Zur Aus- und Fortbildung gehören die gesamten Kosten einschließlich der Fahrtkosten, Übernachtungs- und Bewirtungskosten, entsprechend den Bestimmungen der Reisekostengesetzgebung des Bundes bzw. Landes. Diese können im Antrag angegeben werden.  Die Regelung für die Aus- und Fortbildung gilt auch für die Qualifizierung von Mitarbeitenden, denen zukünftig die Verantwortung als Fachkräfte übertragen werden soll.</li><li>▪ <b>Lohn, Gehalt oder Honorar für andere Kräfte:</b> Dies sind Kräfte, an die eine verantwortliche Fachkraft einzelne Aufgabenbereiche delegieren kann, z. B. für die Gewinnung ehrenamtlich Tätiger (hier können Honorarkosten, die für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit anfallen, eingesetzt werden) oder für die Koordination der Einsätze (z. B. bei einem großen Einzugsbereich des Kinderhospizdienstes) u.a.</li><li>▪ <b>Kosten für die Begleitung der ehrenamtlich Tätigen</b> <b>Kosten für die Vorbereitungskurse</b> ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen <b>Praxisbegleitung / Supervision</b> Honorare einschließlich der Fahrtkosten für die Honorarkräfte, die die Supervision leiten</li></ul>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p><b>4. Was sind prospektive Personalkosten?</b></p>	<p>Sofern ein ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst für das laufende Kalenderjahr eine weitere Fachkraft einstellt und/oder die Arbeitszeit/den Stellenumfang der bisher angestellten Fachkraft aufstockt, können die diesbezüglichen, erhöhten Personalkosten abweichend von den sonstigen Grundsätzen der retrospektiven Förderung bereits mit Wirkung für das laufende Förderjahr im Rahmen des ermittelten Förderbetrages gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht werden.</p> <p>Dazu werden die ambulanten Kinderhospizdienste, die eine prospektive Förderung erhalten haben am Ende des Förderjahres angeschrieben, ob diese prospektiven Personalkosten tatsächlich und ggf. in welcher Höhe angefallen sind.</p> <p>Sofern geltend gemachte, erhöhte Personalkosten im laufenden Förderjahr nicht entstanden sind, werden die geförderten, aber nicht entstandenen Personalkosten im Förderverfahren des Folgejahres in Abzug gebracht bzw. verrechnet.</p> <p>Ergänzung: <b>Achtung:</b> mit der Antragstellung muss bei einer Aufstockung des Stellenumfangs die Ergänzung zum Arbeitsvertrag, bei einer Neuanstellung der Arbeitsvertrag, mit vorgelegt werden.</p>
<p><b>5. Wofür kann die Fortbildungspauschale für Ehrenamtliche verwendet werden?</b></p>	<p>Es ist eine Pauschale, die dazu dient, Ehrenamtliche auf Fort- oder Weiterbildung zu schicken bzw. Referenten für eine Fortbildungsveranstaltung, für fachliche Vorträge oder für offene Abende in eine Gruppe zu holen.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. (4) der RV wird für jede ehrenamtliche Person, die am 31.12. d. Vorjahres einsatzbereit war, im Förderjahr eine Pauschale von 100 € für Fort- und Weiterbildungen gewährt.</p> <p>Mit dieser pauschalen Förderung sind auch die Sachkosten, die im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung entstehen können, abgegolten (Reise-, ÜN-, Bewirtungskosten).</p> <p>Die Kosten für die Vorbereitungskurse und die Supervision von Ehrenamtlichen sind von der Pauschale ausgenommen und können über die Personalkosten (siehe Frage 3.) gefördert werden.</p> <p>Dem Dienst ist es frei gestellt, wie er im Einzelnen diesen Pauschalbetrag für Fortbildungen verwendet.</p>
<p><b>6. Welche Belege und Nachweise müssen beim Kinder- und Jugendhospizdienst vorliegen?</b></p>	<p>Der Kinder- und Jugendhospizdienst ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Das bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben aus einer geordneten Zusammenstellung ersichtlich sein müssen. Ausgaben sind durch Belege (Rechnungen und entsprechende Überweisungen) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die förderfähigen Ausgaben. Bei einer Prüfung des Dienstes müssen die Buchführung und die zugehörigen Belege vorgelegt werden können, soweit sie zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erforderlich sind.</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

**7. Welche Anlagen müssen dem ServicePoint/ der Geschäftsstelle des Landesausschusses Ambulante Hospizförderung bei Antragstellung auf Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen geschickt werden?**

Gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V i. d. F. vom 14.03.2016 sind dem Antrag auf Förderung die folgenden Anlagen beizufügen:

Nachweise der geforderten Qualifikationen einer Fachkraft, sofern sie mit ihrer Tätigkeit nach dem 1.1.2014 begonnen hat.

Arbeitsvertrag zur Arbeitszeiterhöhung einer Fachkraft im Förderjahr oder für eine Fachkraft, die im Förderjahr neu eingestellt wird.

Anlage 1b Eine Namensliste der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten, qualifizierten Ehrenamtlichen, von der jeweiligen ehrenamtlichen Person unterschrieben.

Anlage 2b: Hier geht es um die versichertenbezogenen Nachweise der geleisteten Sterbebegleitungen im Vorjahr des Förderjahres.

Für jede gesetzliche Krankenkasse ist gesondert eine Anlage 2b-Liste mit den persönlichen Daten der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen und der nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen (eines Kindes), sofern sie vor dem 1.11. des Vorjahres begonnen haben und dem Namen der jeweils zugehörigen GKV zu erstellen.

Diese Listen müssen kuvertiert und verschlossen mit Name und Adresse der jeweiligen gesetzlichen Kasse dem Antrag beigelegt werden. Sie werden zunächst dem ServicePoint zugeschickt, der diese dann ungeöffnet den Krankenkassen zuleitet.

Anlage 3b In dieser Liste sind die Namen der gesetzlichen Kassen und die jeweils dazugehörigen Gesamtzahlen der abgeschlossenen Sterbebegleitungen des Vorjahres und der nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen (eines Kindes), sofern sie vor dem 1.11. des Vorjahres begonnen haben, anzugeben.

In den beiden untersten Zeilen der Liste sind dann zum einen die Gesamtsumme an Begleitungen die GKVn betreffend zu nennen. Zum anderen lediglich die Gesamtzahl an Begleitungen bei den PKVn.

**Achtung!** Diese Daten müssen mit den Angaben unter Punkt 5.1. (bzw. 5.2) des Antrags übereinstimmen.

**Achtung!** Es sind keine versichertenbezogenen Nachweise, also auch keine Kuverts für die Begleitungen privat versicherter Personen einzureichen!

Anlage 4) Eine Auflistung der förderfähigen Sachkosten.

**Achtung!** Die Gesamtsumme muss mit der Angabe unter Punkt 7.8 des Antrags übereinstimmen.

Anlage 5) Angaben zu „andere Kräfte“

Diese Anlage muss von jeder Person, die im Förderantrag unter

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	7.4 als „andere Kräfte“ angegeben wird, gesondert ausgefüllt werden.
<b>8. Wie errechnet sich der Förderhöchstbetrag an Personal- und Sachkosten?</b>	<p>Der Förderbetrag der einzelnen Kinder- und Jugendhospizgruppen errechnet sich auf der Grundlage von Leistungseinheiten (LE). Diese werden ermittelt wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Anzahl der am 31.12. d. Vorjahres einsatzbereiten, geschulten Ehrenamtlichen wird mit dem Faktor 2 multipliziert = xy LE.</li><li>2. Die Anzahl der abgeschlossenen Sterbebegleitungen von lebensverkürzt erkrankten Kindern und Jugendlichen und der nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen, sofern sie vor dem 1.11. des Vorjahres begonnen wurden werden mit dem Faktor 5 multipliziert.</li><li>3. Die Anzahl der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen von Kindern und Jugendlichen eines sterbenden Elternteils durch ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste, die <u>nicht</u> unter dem Dach eines ambulanten Erwachsenhospizdienstes tätig sind werden mit dem Faktor 4 multipliziert = xy LE.</li><li>4. Kinder- und Jugendhospizdienste, die unter dem Dach eines Erwachsenendienstes organisiert sind, können Begleitungen eines sterbenden Elternteils über den Erwachsenendienst abrechnen. Diese werden mit dem Faktor 4 multipliziert.</li></ol> <p><b><i>Zu beachten ist folgendes:</i></b> Die Förderfähigkeit endet mit dem Tod des sterbenden Elternteils oder aus anderen Gründen und kann nur einmal berechnet werden, d.h. nach Beendigung der Begleitung. <i>Sollte in der gleichen Familie auch ein Erwachsenendienst tätig sein, muss zwischen den Diensten abgesprochen werden, welcher der beiden Dienste diese Begleitung im Antrag angibt. Im Antragsformular werden diese Begleitungen unter Erwachsenenbegleitung aufgeführt.</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Die Zahlen werden sodann addiert und ergeben die Summe der LE.</li><li>6. Der Förderbetrag je LE beträgt 13 v. H. der monatlichen Bezugsgröße.*</li><li>7. Die maximal mögliche Gesamtfördersumme für Personal- und Sachkosten errechnet sich, indem der Förderbetrag (Pkt. 4) mit der Summe der LE multipliziert wird.</li><li>8. Die beantragten Sachkosten werden folgendermaßen begrenzt: 2,2% der mtl. Bezugsgröße* werden mit der Summe der LE multipliziert = maximal möglicher Förderbetrag der Sachkosten.</li><li>9. Der maximal mögliche Förderbetrag der Personalkosten ergibt sich, indem von der maximal mögl. Gesamtfördersumme (Pkt.5) die maximal mögl. Sachkosten (Pkt.6) subtrahiert wer-</li></ol>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	den. * (nach § 18 Abs. 1 SGB IV) Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet!
<b>9. Wie viele qualifizierte Ehrenamtliche müssen Kinder- und Jugendhospizdienste bereithalten?</b>	Eigenständige Kinder- und Jugendhospizdienste müssen mindestens 15 für die Kinderhospizarbeit qualifizierte und einsatzbereite Ehrenamtliche einsetzen können. Kinder- und Jugendhospizdienste, die unter dem Dach eines Erwachsenhospizdienstes tätig sind, müssen eine Mindestanzahl von 10 für die Kinderhospizarbeit qualifizierte und einsatzbereite Ehrenamtliche bereithalten. Diese können nicht gleichzeitig als einsatzbereit für den Erwachsenhospizdienst geführt werden, auch wenn sie eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
<b>10. Können auch kleinere Kinder- und Jugendhospizdienste (weniger als 15 ehrenamtliche Personen) Förderung erhalten?</b>	Um dieses Problem zu lösen, wurde in § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung v. 14.03.2016 ausdrücklich die <b>Möglichkeit der Kooperation<sup>1</sup></b> aufgenommen, um gerade auch kleinere Gruppen in die Förderung einbeziehen zu können. Die ServicePoints bieten Beratungen zur Kooperation an.  Gemäß RV i. d. F. vom 14.03.2016 muss ein ambulanter Hospizdienst im Jahr der Neugründung mindestens 12 qualifizierte, einsatzbereite Ehrenamtliche einsetzen können.  In den Folgejahren gilt, dass 15 Ehrenamtliche unterzeichnet haben müssen.
<b>11. Was passiert, wenn die Gruppe sich auf unter 15 ehrenamtliche Personen verkleinert?</b>	Hier ist anzuraten, <b>vorausschauend</b> ehrenamtliche Hospizbegleiter(innen) vorzubereiten, ggf. gemeinsam in einem Kurs mit anderen Kinderhospizdiensten. Ansonsten sei auch hier auf die Möglichkeit der <b>Kooperation<sup>2</sup></b> verwiesen.
<b>12. Wird ein Kinder- und Jugendhospizdienst auch dann gefördert, wenn die verantwortliche Fachkraft ehrenamtlich arbeiten will?</b>	Ja, wenn vom Kinder- und Jugendhospizdienst die <b>Leistungsvoraussetzungen</b> und von der verantwortlichen Fachkraft die <b>persönlichen Fördervoraussetzungen</b> erfüllt werden.
<b>13. Darf der Erstbesuch durch die verantwortliche Fachkraft in die Berechnung einbezogen werden?</b>	<b>Nein.</b> Der Erstbesuch ist Teil der originären Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft des Kinder- und Jugendhospizdienstes.

<sup>1</sup> Kooperationen sind schriftlich zu vereinbaren

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1



**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p><b>14. Ab wann darf eine Begleitung gezählt werden?</b></p>	<p>Eine Begleitung gilt als begonnen, wenn sie <b>von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin/eines ehrenamtlichen Mitarbeiters des ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes durch einen direkten persönlichen Kontakt</b> (z. B. per Telefon oder durch einen Besuch in der Familie bzw. mit einem Familienmitglied) aufgenommen wurde. Eine Erstkontaktaufnahme von der verantwortlichen Fachkraft gilt <u>nicht</u> als begonnene Begleitung.</p>
<p><b>15. Wann ist eine Begleitung abgeschlossen?</b></p>	<p>Nach dem Tod oder wenn die Begleitung aus einem anderen Grund beendet wird (Umzug, Besserung, es wird keine Begleitung mehr gewünscht).</p>
<p><b>16. Wann zählt eine nicht abgeschlossene Begleitung?</b></p>	<p>Bei Kinder- und Jugendhospizdiensten zählen auch die am 31.12. des Vorjahres noch nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen von lebensverkürzt erkrankten Kindern und Jugendlichen, sofern diese Begleitungen vor dem 01.11. des Vorjahres begonnen haben.</p>
<p><b>17. Inwieweit gehört Trauerbegleitung zur Sterbebegleitung?</b></p>	<p>Trauerbegleitung der Sterbenden und An- und Zugehörigen ist Teil der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit. Begleitungen, die ausschließlich auf die Trauerarbeit nach dem Tod eines Kindes/Jugendlichen ausgerichtet sind, sind nicht förderfähig.</p>
<p><b>18. Sind Einsätze auch in Krankenhäusern anrechenbar?</b></p>	<p><b>Ja</b>, nach Änderung im § 39 a Abs 2 SGB V (07.12.2015) können nun auch Begleitungen von Patienten, die im Krankenhaus sind in die Förderung einbezogen werden.</p>
<p><b>19. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Beihilfestellen?</b></p>	<p>Gemäß separatem Vertrag zwischen den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizarbeit maßgeblichen Spitzenorganisationen und der BRD als Träger der Beihilfe, vertreten durch das BMI (in Kraft getreten am 06.06.2015), ist die Beteiligung mittels der Beihilfestellen an den Kosten der ambulanten Hospizarbeit geregelt.</p> <p><b>Achtung!</b> Eine aktuelle Liste der diesem Vertrag beigetretenen Träger der Beihilfe, i. e. „Beihilfeverzeichnis“, steht zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert.</p> <p><b>Achtung!</b> Als Datum, ab dem eine Beihilfestelle Kosten übernimmt, gilt das jeweilige Beitrittsdatum.</p> <p>Gehört die Beihilfestelle einer begleiteten verstorbenen Person zur o. g. Liste (die Adresse muss beim Beihilfeberechtigten bzw. seinen Angehörigen erfragt werden), ist gemäß § 6 der Antrag zur Rechnungsstellung ggü. der Beihilfestelle <b>zeitnah</b> nach Abschluss der Sterbebegleitung zu stellen.</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<p>Gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags mit dem PKV-Verband i. d. F. v. 07.07.2016 (s. Pkt. 19) ist der AHD verpflichtet, die ihm zustehenden Beträge bei den Beihilfestellen einzufordern.</p> <p>Zur Anforderung des Kostenbeitrags steht ein Formular zur Verfügung.</p> <p>Der Kostenbeitrag der Beihilfestellen für eine abgeschlossene Sterbebegleitung wird jährlich neu berechnet.</p>
<p><b>20. Schickt die Beihilfestelle einen Bescheid an den Kinder- und Jugendhospizdienst?</b></p>	<p>Die Beihilfestellen teilen nach Antragstellung des AHD mit, dass sie nach § 40 der Bundesbeihilfeverordnung die Kosten erstatten bzw. dass keine Grundlage für eine Zahlung besteht.</p>
<p><b>21. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Privaten Krankenkassen?</b></p>	<p>Gemäß Vertrag mit dem PKV-Verband (i. d. F. vom 07.07.2016, rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten) erlassen die gesetzlichen Krankenkassen den Förderbescheid, senden ihn an den ambulanten Hospizdienst und überweisen 90% der festgestellten Gesamtfördersumme, sofern mindestens eine privat versicherte Person begleitet wurde.</p> <p>Der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst beantragt nach Erhalt des Förderbescheids (Eingangsdatum vermerken!) die subtrahierten bzw. die restlichen 10% der Fördersumme bei dem PKV-Verband in Köln unter Abzug bereits erstatteter Beihilfe.</p> <p>Ein Antragsformular steht zur Verfügung mit einer Liste, auf der die Anzahl der geleisteten Sterbebegleitungen bei den jeweiligen privaten Kassen anzugeben sind. Die rechte Spalte (Beihilfeberechtigung) ist mit Ja bzw. Nein auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag ist eine Kopie des Förderbescheids der GKV beizulegen.</p> <p>Der Antrag ist spätestens <b>bis zum 31.10.</b> des Jahres einzureichen. Sofern der AHD den Förderbescheid der Krankenkassen erst nach dem 30.06. erhalten hat (Eingangsdatum!), verlängert sich die Frist um die entsprechende Anzahl der Tage/Wochen.</p>
<p><b>22. Spielt die Anzahl der privat Begleiteten eine Rolle bei der Festsetzung der GKV-bzw. PKV-Fördersumme?</b></p>	<p>Nein. Die 10% der Gesamtfördersumme im Förderverfahren der GKK werden subtrahiert, unabhängig davon, ob eine oder mehrere privat versicherte Personen begleitet wurden.</p>
<p><b>23. Werden bei der PKV noch andere Kosten als ggü. GKV berücksichtigt?</b></p>	<p>Nein</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p><b>24. Muss bei jeder privaten Kasse ein Antrag gestellt werden?</b></p>	<p>Nein. Nur ein Antrag beim PKV-Verband in Köln für alle privaten Kassen</p>
<p><b>25. Müssen versicherten-bezogene Nachweise analog zum Antrag an den GKV eingereicht werden?</b></p>	<p>Nein. Siehe dem Antrag beigelegtes Formular</p>
<p><b>26. Worauf ist bei Kooperationsvereinbarungen zwischen ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten und Krankenhäusern bzw. stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten zu achten?</b></p>	<p>Hospizgruppen schließen zunehmend Kooperationsvereinbarungen mit ambulanten Diensten, stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, SAPV-Teams und Krankenhäusern ab.  Sprechen Sie Ihren ServicePoint an.</p>
<p><b>27. Kann eine verantwortliche Fachkraft für mehrere ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste tätig sein?</b></p>	<p>Im Rahmen einer <b>Kooperation</b><sup>3</sup> kann eine Fachkraft auch für mehrere Kinderhospizdienste zuständig sein. Die Gesamtzahl der einsatzbereiten Ehrenamtlichen in diesen Hospizdiensten darf gemäß § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung <b>bei Beginn der Kooperation 50</b> nicht überschreiten.</p>
<p><b>28. Wer muss fest angestellt sein?</b></p>	<p>Die fachlich verantwortliche Fachkraft soll nach § 4 Abs. (1) der Rahmenvereinbarung <b>fest angestellt</b> sein. In Baden Württemberg gilt die Regel, dass auch Ehrenamtliche als Fachkraft tätig sein können, sofern sie die Voraussetzungen im Hinblick auf die Qualifikation erfüllen.</p>
<p><b>29. Was bedeutet „Festanstellung“?</b></p>	<p>Festanstellung bedeutet, dass die Anstellung <b>mindestens</b> in Form einer <b>geringfügigen Beschäftigung</b> (derzeit bis zu 450 €), mit einer Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erfolgt.</p>
<p><b>30. Muss der Kinder- und Jugendhospizdienst selber die verantwortliche Fachkraft anstellen?</b></p>	<p><b>Nein.</b> Es gibt die Möglichkeit der Personalüberlassung. Beratung hierzu erteilen die ServicePoints.</p>
<p><b>31. Was ist unter Abordnung und Delegation zu verstehen?</b></p>	<p>Der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst muss eine organisatorische Einheit bilden. Wird der Dienst unter einer Trägerschaft mit anderen Tätigkeitsbereichen geführt, ist eine eindeutige buchhalterische, organisatorische und personelle Trennung von anderen Fachbereichen nachzuweisen.</p>

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1 Seite 8

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<p>Personelle Abordnungen von anderen Organisationen an den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst müssen transparent und schriftlich geregelt sein. Eine Abordnung ist der vorübergehende Einsatz (ganz oder teilweise) eines Arbeitnehmers zu einem ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst, wobei das Dienstverhältnis zur bisherigen Dienststelle und die Planstelle aufrechterhalten bleiben.</p> <p>Delegation ist die Übertragung einer Aufgabe oder Zuständigkeit auf eine Person oder mehrere andere Personen. Personalkosten durch Abordnungen oder Delegationen müssen im Antrag kenntlich gemacht werden.</p> <p>Ggf. müssen Stellenbeschreibungen oder Kopien der Arbeitsverträge dem Antrag beigefügt werden. Auf Aufforderung müssen Stellenbeschreibungen oder Kopien der Arbeitsverträge vorgelegt werden.</p>
<p><b>32. „Wir wollen ehrenamtlich bleiben und nicht die Rolle eines Arbeitgebers übernehmen.“</b></p>	<p>Auch hier ist eine Förderung möglich, zum Beispiel im Wege einer <b>Kooperation</b><sup>4</sup>. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren ServicePoint.</p>
<p><b>33. Kann palliativ-pflegerische Beratung woanders „eingekauft“ werden?</b></p>	<p>Palliativ-pflegerische Beratung kann, falls die verantwortliche Kraft diese nicht selber durchführt, auf Bitten des Kinderhospizdienstes z. B. von einem Kinderkrankenpflegedienst erbeten werden.</p> <p><b>Achtung!</b> Diese palliativ-pflegerische Beratung ist keine Leistung nach den Leistungsvorschriften des SGB V/XI. Sie muss klar abgrenzbar sein.</p> <p><b>Unbedingt beachtet werden muss</b>, dass der Dienst Leistungen, die nach anderen Leistungsvorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB V / SGB XI) abgerechnet werden können, <u>nicht</u> erbringen darf. Dies wird im Antrag auf Förderung nach § 39a Abs. 2 (Satz 8) SGB V ausdrücklich bestätigt.</p>
<p><b>34. Was bedeutet „Sicherstellung der Erreichbarkeit“ (§ 2 Abs. (3) Rahmenvereinbarung)?</b></p>	<p>Die Erreichbarkeit <b>des Kinder- und Jugendhospizdienstes</b> über einen regelmäßig (d.h. mindestens einmal täglich) abgehörten <b>Anrufbeantworter</b> ist als Mindeststandard ausreichend. In Betracht kommen kann auch die Einrichtung einer Rufumleitung. <b>Hospizbegleiter(innen)</b> müssen in kritischen Situationen zeitnah einen <b>Ansprechpartner</b> erreichen können.</p> <p>Anmerkung: Ein <b>Rufbereitschaftsdienst</b> wird <b>nicht</b> gefordert. Einrichtung „Notdienst“ wurde gestrichen (§ 2 Abs. 3 RV: „ständige Erreichbarkeit“)</p>

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 1 Seite 8

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p><b>35. Was passiert, wenn die fachlich verantwortliche Person den Kinder- und Jugendhospizdienst verlässt? Gibt es Übergangsregelungen für die Gruppe, bis eine neue verantwortliche Fachkraft nachgeschult werden konnte?</b></p>	<p>Scheidet die verantwortliche Fachkraft des Kinder- und Jugendhospizdienstes aus (s. § 4 Abs. (2) RV) und wird diese Stelle mit einer Fachkraft neu besetzt, muss diese mindestens die Voraussetzungen nach § 4 Abs. (1) Buchstabe a) – c) (Berufliche Qualifikation, dreijährige entsprechende Tätigkeit und Abschluss einer Pädiatrischen Palliative-Care-Weiterbildungsmaßnahme, ggf. eines Zusatzmoduls Pädiatrische Palliative Care) erfüllen. Der Nachweis eines Koordinations-Seminars und eines Seminars zur Führungskompetenz muss spätestens zum Ablauf des 12. Monats nach dem Ausscheiden erbracht werden.</p> <p>Bei einem Wechsel der verantwortlichen Fachkraft empfiehlt sich eine Beratung durch die ServicePoints.</p>
<p><b>36. Welche Dokumentation ist für die Familie zu führen?</b></p>	<p>Eine angemessene Dokumentation über die Familie, insbesondere über das Familienmitglied das begleitet wird, ist zu führen.</p>
<p><b>37. Warum muss eine Einwilligung zur Speicherung und Weitergabe von Daten unterschrieben werden?</b></p>	<p>Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss jede/r Betroffene in die Weitergabe von Daten einwilligen.</p> <p>Im Kinderhospizdienst bedeutet dies, dass einer der Erziehungsberechtigten (oder Betreuungsbevollmächtigte) diese Erklärung unterschreibt, wenn das Kind/Jugendlicher die Volljährigkeit und/oder Geschäftsfähigkeit (noch) nicht erreicht hat.</p> <p>Den Kinder- und Jugendhospizgruppen wurden zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Merkblatt zum Datenschutz</li> <li>- Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht für Ehren- und Hauptamtliche des Kinder- und Jugendhospizdienstes</li> <li>- Information zur Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung für die zu Begleitenden</li> <li>- Einwilligung in die Weitergabe von Daten durch die Kinder- und Jugendhospizdienste für die zu Begleitenden</li> </ul>
<p><b>38. Welche Fort- und Weiterbildungen müssen von der verantwortlichen Fachkraft absolviert werden?</b></p>	<p>Die fachlich Verantwortlichen müssen nach der Rahmenvereinbarung über eine abgeschlossene <b>Pädiatrische Palliative Care Weiterbildungsmaßnahme</b> - bei Fachkräften, die bereits eine Palliative Care Weiterbildung im Erwachsenenbereich abgeschlossen haben, ist ein <b>Zusatzmodul Pädiatrische Palliative Care</b> (40h) nachzuweisen-, ein <b>Koordinatoren-Seminar</b> (40 Stunden) und ein <b>Seminar zur Führungskompetenz</b> (80 Stunden) verfügen.</p> <p>Nähere Auskünfte, insbesondere zu Anerkennungen im Einzelfall, erteilt Ihnen Ihr ServicePoint.</p>
<p><b>39. Welche Berufe werden bei den verantwortlichen Fachkräften anerkannt?</b></p>	<p>Nach der Rahmenvereinbarung muss eine <b>fest angestellte</b> fachlich verantwortliche Kraft über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „<b>Krankenschwester/-pfleger</b>“, „<b>Gesundheits- und Krankenpfleger/-in</b>“ oder „<b>Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in</b>“ oder „<b>Altenpflegerin/Altenpfleger</b>“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Kran-</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<p>kenpflege in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich muss eine <b>mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit</b> in diesem Beruf nach erteilter Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen.</p> <p>Wenn <b>Personen</b> mit anderen Berufen die fachliche Verantwortung übernehmen, müssen sie über eine <b>abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung</b> aus dem <b>Bereich Pflege, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit</b> oder <b>Heilpädagogik</b> verfügen; <b>andere</b> abgeschlossene Studiengänge oder <b>Berufsausbildungen</b> sind <b>im Einzelfall zu prüfen</b>.</p> <p>Zusätzlich muss eine <b>mindestens dreijährige der Ausbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit</b> vorliegen.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung über Einzelfälle wird nach Beratung im Landesausschuss Hospizförderung getroffen.</p>
<p><b>40. Nachweis der einsatzbereiten ehrenamtlichen Begleiter(innen).</b></p>	<p>Die Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V § 5 Abs.7 i. d. F. vom 14.03.2016 regelt den Nachweis der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Begleiter(innen). Diese müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie an einem Vorbereitungskurs teilgenommen haben und am 31.12. des vor dem Förderjahr liegenden Kalenderjahres einsatzbereit waren.</p> <p>Im November 2009 hat der Hospiz- und PalliativVerband Baden-Württemberg e. V. im Rahmen eines Projekts der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg ein Curriculum für die Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Kinder- und Jugendhospizarbeit veröffentlicht. Dieses orientiert sich, was den Umfang und die Voraussetzungen für die Qualifizierung angeht, an der seit 2008 existierenden Rahmenempfehlung „Vorbereitungsseminar für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der psychosozialen Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen in der Hospizarbeit, erarbeitet von der Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste im Ministerium für Soziales und Integration - diese wird derzeit überarbeitet. Sie beschreibt Eckpunkte/Inhalte der Schulung zur Vorbereitung für den Einsatz als ehrenamtliche Begleiterin bzw. ehrenamtlicher Begleiter. Für dieses Vorbereitungsseminar werden 100 Schulungsstunden empfohlen.</p> <p>Begleiter/-innen, die bereits vor 2002 in der Sterbebegleitung tätig waren, gelten als qualifiziert.</p>